

Sammlung

von

Satzung, Ordnungen und Richtlinien

des

Eisenbahner-Sportverein

Büchen e.V.

(gegr. 1958)

Copyright 1997 ESV Büchen e.V.

Inhaltsverzeichnis

Satzung	VS
Jugendordnung	JO
Ehrenordnung	EO
Geschäftsordnung	GO
Finanz- und Haushaltsordnung	FO
Gewässerordnung für den Fischteich	GewO
Übungsleiter-Vertrag	ÜbLtrV
Vordruck-Sammlung für den ESV Büchen ..	Vodr

Satzung
des
Eisenbahner-Sportverein Büchen e.V.

Fassung vom 16. Januar 1997

§ 1
Name, Sitz

1. Der am 09. Juni 1958 zu Büchen gegründete Eisenbahner-Sportverein Büchen e.V. hat seinen Sitz in Büchen.

§ 2
Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er bezweckt die Förderung der Allgemeinheit durch planmäßige Pflege von Leibesübungen, die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.
2. Jede Betätigung auf parteipolitischen und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen. Berufssportliche Beziehungen und Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuß und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen zurückerhalten.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Es werden unterschieden:
 - a) Aktive Mitglieder,
 - b) passive Mitglieder und
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Jugendliche Mitglieder können nur aktive Mitglieder sein.

§ 4

Aufnahme

1. Jede unbescholtene Person kann als Mitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung.
2. Das Aufnahmeformular muß eigenhändig unterschrieben sein.
3. Ehrenmitglieder des Vereins ernennt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

§ 5

Rechte und Pflichten

1. Die aktiven und passiven Mitglieder über 18 Jahre besitzen unbeschränktes Stimmrecht. Sie können zu allen Ämtern gewählt werden. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten

sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch Tod,
 - b) durch den Austritt aus dem Verein oder
 - c) durch Ausschließung
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals durch schriftliche Anzeige an den Vorstand bis zum 15. des Vormonats erfolgen.
3. Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können auf Antrag des Vorstandes durch einen Zweidrittelmehrheitsbeschluß einer Versammlung des Ältestenrates und des Vorstandes ausgeschlossen werden.
4. Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluß eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an den Verein und das Vereinsvermögen, er bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches in seinen Händen befindliche Vereinsvermögen ist zurückzugeben.
5. Weigert sich ein Mitglied trotz dreifacher schriftlicher Mahnung, seinen ihm obliegenden Verpflichtungen gemäß § 5 dieser Satzung nachzukommen, so kann der Vorstand dies im Sinne einer Austrittserklärung werten.

§ 7 Beiträge

1. Beiträge sind
 - a) Vereinsbeitrag,
 - b) Spartenbeitrag,
 - c) Aufnahmegebühren und
 - d) Strafgeelder für nicht geleisteten Arbeitsdienst.
2. Die Höhe des Vereinsbeitrages setzt alljährlich die Mitgliederversammlung fest.

3. Die Beiträge nach Abs. 1 a und b sind der Monatsbeitrag und ist mindestens quartalsweise im voraus zu entrichten.
4. Spartenbeiträge und Strafgerlder können die Abteilungen nach Zustimmung durch den Vorstand festsetzen.
5. Vermögensrechtliche Ansprüche können beim Austritt oder Ausschuß eines Mitgliedes aus dem Verein an diesen nicht geltend gemacht werden; ausgenommen die Beträge, die dem Verein gegebene Darlehen und Sachwerte darstellen.
6. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung aller Beiträge befreit.

§ 8

Vermögen

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aller Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 9

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.
 - c) Die Aufgaben des Jugendbereiches werden durch den Vereinsjugendausschuß wahrgenommen (§ 14).

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht grundsätzlich aus sechs Personen:
 - a) Dem Vorsitzenden (1. Vorsitzender),
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender),
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Sportwart und
 - f) dem Vereinsjugendleiter.

2. Daneben können auf Vorschlag des Vorstandes Beisitzer gewählt werden.

§ 11 Vorstandswahl

1. Die Wahl des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse erfolgt auf der Jahreshauptversammlung. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. In Jahren mit gerader Endzahl erfolgt die Wahl des 1. Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Sportwartes und der Beisitzer, in den anderen Jahren die des 2. Vorsitzenden und des Schriftführers.
3. Der Vereinsjugendleiter wird von der Jugendgemeinschaft als Mitglied des Vorstandes mit Stimmrecht gewählt. Die Mitgliederversammlung bestätigt den Vereinsjugendleiter als Mitglied des Vorstandes.
4. Ob für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied eine Neuwahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stattfindet oder das freigewordene Vereinsamt kommissarisch von einem anderen Mitglied des Vorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernommen wird, entscheidet der Vorstand.
5. Eine Amtsabsetzung ist durch einstimmigen Beschluß aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.

§ 12 Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes

1. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
2. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden ausüben.
3. Der 1. und 2. Vorsitzende haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen und mitzubestimmen.
4. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner

Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Ehrenvorsitzende haben Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Versammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Verhandlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Unterschrift in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke müssen durch die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters sowie der Unterschrift des Schatzmeisters getätigt werden.
7. Dem Sportwart obliegt die Überwachung und Koordination des Trainings- und Spielbetriebes. er führt die Hallen- und Sportplatz-Benutzungspläne und organisiert und leitet die sportlichen Veranstaltungen des Vereins, soweit nicht die Zuständigkeit einer Abteilung gegeben ist.
8. Die Aufgaben der Beisitzer werden im Einzelfall vom Vorstand beschlossen.
9. Der Vereinsjugendleiter ist zuständig für die sportliche und allgemeine Jugendarbeit im Verein.
10. Die Verwaltung des Vereins ist ehrenamtlich.
11. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.
12. Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen, die den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung und durch Aushang im Sportheim bekanntzugeben sind.

§ 13

Ausschüsse

1. Der Vorstand ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder sein müssen. Insbesondere kommen in Frage:

- a) Sportausschuß,
 - b) Veranstaltungsausschuß und
 - c) Ältestenrat.
2. Daneben kann der Vorstand zur Erledigung besonderer Aufgaben weitere Ausschüsse einsetzen.
 3. Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Wahl hierzu nimmt die Mitgliederversammlung vor.

§ 14

Grundsätze für den Jugendbereich

1. Die Jugend des Vereins ist in der Jugendgemeinschaft zusammengeschlossen. Sie bezweckt die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe.
2. Die Aufgaben des Jugendbereiches werden durch die Jugendgemeinschaft wahrgenommen. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins selbständig. Sie wird durch den Vereinsjugendleiter vertreten. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden finanziellen Mittel in eigener Zuständigkeit
3. Die Organe der Jugendgemeinschaft sind:
 - a) Die Jugendversammlung,
 - b) die Jugendversammlungen der Abteilungen und
 - c) der Jugendvorstand.
4. Die Jugendgemeinschaft gibt sich im Rahmen der Vereinssatzung ihre eigene Jugendordnung. Diese Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Vereins; sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.
5. Die Jahresabrechnung und ggf. der Haushaltsvoranschlag der Jugendgemeinschaft sind nach Annahme durch die Jugendversammlung der Mitgliederversammlung des Vereins vorzulegen.

§ 15

Ältestenrat

1. Dem Ältestenrat obliegen folgende Aufgaben:

- a) Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Ältestenrat von einer Partei angerufen wird.
 - b) Mitwirkung beim Ausschluß aus dem Verein gemäß § 6.
2. Sämtliche Verhandlungen des Ältestenrates sind streng vertraulich; sie sind niederschriftlich festzulegen.

§ 16

Kassenprüfer

1. Alljährlich werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt.
2. Sie sind Beauftragte der Mitglieder und mit dem Schatzmeister für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich.
3. Durch Revisionen der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem laufenden zu halten.
4. In jedem Quartal muß mindestens eine Revision stattfinden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 17

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 18

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Monat eines jeden Geschäftsjahres findet die Jahreshauptversammlung der Mitglieder des Vereins statt.
2. Der Termin der Versammlung ist vierzehn Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in den Aushangkästen des Vereins und in einem in Büchen erscheinenden Anzeigenblatt bekanntzugeben.

3. Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der zur Versammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Dies gilt auch für Fälle, die eine Änderung des Vereinszwecks zum Ziel haben, soweit § 2 Abs. 1 unberührt bleibt.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn eine Beschlußfassung erforderlich ist, die keinen Aufschub bis zur nächsten Jahreshauptversammlung duldet.
5. Sie muß unter Wahrung einer Frist von sieben Tagen durch schriftliche Einladung einberufen werden. Die Tagesordnung muß vorher bekanntgegeben werden.
6. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese verlangen.
7. Zu Wahlen können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis vor der Wahl und für das ihnen zugedachte Amt vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit Stimmenmehrheit.

§ 19

Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein gehört dem Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e.V. (VDES) an. Der Austritt aus demselben kann nur durch eine Dreiviertelmehrheit einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Außerdem gehört der Verein dem Kreissportverband Herzogtum Lauenburg e.V. und dem Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. an.

§ 20

Haftung

1. Der Verein haftet für Sportunfälle seiner Mitglieder nur im Falle einer abgeschlossenen Unfallversicherung. Der Verein haftet nicht für Diebstähle auf Sportplätzen, in Räumen des Schulverbandes und des Vereins.

§ 21**Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag erfolgen, wenn Dreiviertel der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Entschluß in einer Mitgliederversammlung fassen oder ihr Einverständnis schriftlich erklären.
2. Nach Auflösung des Vereins oder Fortfall der bisherigen Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Beendigung der Liquidation an den Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e.V., sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter dieser Organisation anerkannt ist.
3. Für den Fall der Auflösung der Jugendgemeinschaft ist sichergestellt, daß verbleibendes Vermögen der Jugendgemeinschaft weiterhin der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt wird.

§ 22**Auftrag**

1. Diese Fassung der Vereinssatzung wurde am heutigen Tage erstellt, um die Eintragung in das Vereinsregister durchzuführen. Zur Stellung des Antrages zur Eintragung in das Vereinsregister wird der Vorstand beauftragt.

Büchen, den 16. Januar 1997

Jugendordnung

für die Jugendgemeinschaft des Eisenbahner-Sportverein Büchen e. V.

Fassung vom 16. Januar 1997

Organe der Jugendgemeinschaft

§ 1 Vereinsjugendleiter

1. Der Vereinsjugendleiter ist zuständig für die Jugendarbeit im Verein.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Die Koordinierung der gesamten Vereinsjugendarbeit,
 - b) die überfachliche Jugendarbeit,
 - c) die Vertretung der Vereinsjugend im Vorstand und
 - d) die Vertretung der Vereinsjugend innerhalb der Sportjugend des Kreisjugendbundes (KSB), des Ortsjugendringes und gegenüber der behördlichen Jugendpflege.

§ 2 Jugendausschuß

1. Zur Unterstützung des Vereinsjugendleiters besteht ein Jugendausschuß.
2. Dem Jugendausschuß gehören an:
 - a) Der Vereinsjugendleiter,
 - b) die Jugendwarte der einzelnen Abteilungen und
 - c) die Jugendsprecher.
3. Aufgabe des Jugendausschusses ist es, die Jugendveranstaltungen im Verein zu koordinieren, die gemeinsamen Veranstaltungen zu planen

und darüber zu beschließen. (Für die fachlich sportliche Betreuung sind ausschließlich die Jugendwarte der Abteilungen zuständig.)

4. Den Vorsitz im Jugendausschuß führt der Vereinsjugendleiter.

§ 3

Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins im Alter bis zu 18 Jahren, den Jugendwarten der Abteilungen und dem Vereinsjugendleiter.
2. Die Jugendversammlung berät und beschließt über gemeinsame Veranstaltungen, unterbreitet Vorschläge zur Vereinsgestaltung und wählt den Vereinsjugendleiter und bis zu sechs Jugendsprecher.
3. Die Leitung der Jugendversammlung hat der Vereinsjugendleiter.
4. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Auf Antrag von einem Zehntel der Mitglieder der Jugendgemeinschaft muß eine Jugendversammlung einberufen werden.

Wahlverfahren

§ 4

Jugendwarte

1. Die Jugendwarte der Abteilungen werden von den Jugendlichen der jeweiligen Abteilungen gewählt.
2. Die Jugendwarte sollten mindestens 18 Jahre alt sein.
3. Die Jugendwarte der Abteilungen werden von der Abteilungsversammlung der erwachsenen Mitglieder bestätigt.

§ 5

Vereinsjugendleiter

1. Der Vereinsjugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt.
2. Der Vereinsjugendleiter sollte mindestens 18 Jahre alt sein.

3. Der Vereinsjugendleiter wird auf der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt.

§ 6

Jugendsprecher

1. Die Jugendsprecher werden von der Jugendversammlung gewählt.
2. Die Jugendsprecher sollten möglichst nicht der gleichen Abteilung des Vereins angehören.
3. Die Jugendsprecher dürfen nicht älter als 18 Jahre sein.

§ 7

Bestätigung

1. Wird eine Bestätigung nicht vorgenommen, so muß die Jugendversammlung der Abteilung erneut einen Jugendwart bzw. die Jugendversammlung des Vereins erneut einen Vereinsjugendleiter wählen. Die Ablehnungsgründe sind der Jugendabteilung bekanntzugeben.

§ 8

Wahlgrundsätze

1. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung gelten entsprechend.
2. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
3. Die Wahlen müssen vor den Jahreshauptversammlungen durchgeführt werden.

Büchen, den 16. Januar 1997

Ehrenordnung
des
Eisenbahner-Sportverein Büchen e.V.

Fassung vom 16. Januar 1997

§ 1
Allgemeines

1. Der Eisenbahner-Sportverein Büchen e.V. kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Sport und für hervorragende sportliche Leistungen Urkunden, die Ehrennadel in Silber und Gold und den Ehrenschild verleihen.
2. Die Ehrung mit einer Ehrennadel kann mit einer Urkunde vorgenommen werden.
3. Die Ehrennadel in Silber oder Gold kann nur an Personen verliehen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2
Verleihung von Urkunden

1. Urkunden in Anerkennung besonderer Verdienste um den Sport oder für hervorragende Leistungen können auf Antrag des Spartenleiters oder des Vorstandes durch Beschluß des Vorstandes verliehen werden.
2. Die Verleihung einer Urkunde nach Absatz 1 kann mit einem Sachgeschenk verbunden sein.

§ 3**Verleihung von Ehrennadeln**

1. Die Ehrennadel in Silber und Gold kann nur an Personen verliehen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Ehrennadel in Silber oder Gold kann mit einer Urkunde verliehen werden.
3. Die Ehrennadel in Silber oder Gold kann an Nichtmitglieder verliehen werden, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles diese Ehrung sinnvoll und für geboten erscheinen lassen und der Vorstand dies beschließt.
4. An Mitglieder kann die Ehrennadel in Silber oder Gold verliehen werden, wenn die erforderliche Punktzahl erreicht ist.
5. Die Ehrennadel in Silber kann bei 100 Punkten, die Ehrennadel in Gold bei 200 Punkten verliehen werden.

§ 4**Punktewertung**

1. Für jedes Jahr seiner Mitgliedschaft erhält das Mitglied 4 Punkte.
2. Spartenleiter sowie Übungsleiter erhalten für jedes Jahr ihrer Tätigkeit mindestens 2 Zusatzpunkte.
3. Bei der Ausübung mehrerer Ämter gleichzeitig sind die Punkte entsprechend häufig zu vergeben.
4. Weitere Zusatzpunkte kann der Vorstand beschließen. Dabei sind die besonderen Aktivitäten, der Umfang der Tätigkeit und das ehrenamtliche Engagement zu berücksichtigen.
5. Für besondere sportliche Leistungen erhält das Mitglied folgende Zusatzpunkte:

a) Vereinsmeister	1	Punkt
b) Kreismeister	2	Punkte
c) Bezirksmeister	3	Punkte
d) Landesmeisterschaft 3. Platz	3	Punkte
e) Landesmeisterschaft 2. Platz	4	Punkte
f) Landesmeister	5	Punkte

- | | | |
|--|----|--------|
| g) Norddeutsche Meisterschaft 3. Platz | 5 | Punkte |
| h) Norddeutsche Meisterschaft 2. Platz | 6 | Punkte |
| i) Norddeutscher Meister | 7 | Punkte |
| j) Deutsche Meisterschaft 5. Platz | 6 | Punkte |
| k) Deutsche Meisterschaft 4. Platz | 7 | Punkte |
| l) Deutsche Meisterschaft 3. Platz | 8 | Punkte |
| m) Deutsche Meisterschaft 2. Platz | 9 | Punkte |
| n) Deutscher Meister | 10 | Punkte |
6. Für Platzierungen auf Turnieren gelten die Punkte nach Absatz 5 entsprechend. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand.
 7. Ob mehrere bei Jahrgangsmeysterschaften errungene Titel zu einer Wertung zusammengefaßt werden, entscheidet der Vorstand.
 8. Bei Mannschaftmeistertiteln, die im Punktspielbetrieb erworben wurden, werden die Punkte nur den Mitgliedern zugerechnet, die regelmäßig am Spielbetrieb teilgenommen haben. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen.
 9. Für andere Titel beschließt der Vorstand in Einzelfall die Zusatzpunkte.
 10. Für die Meldungen an den Vorstand sind die Spartenleiter zuständig.
 11. Mitglieder, die sich durch besonderes ehrenamtliches Engagement in der Sparte oder im Verein auszeichnen, können auf Vorschlag des Spartenleiters oder des Vorstandes Zusatzpunkte erhalten, deren Höhe der Vorstand beschließt.
 12. Vorstandsmitglieder erhalten für jedes Jahr ihrer Vorstandsarbeit Zusatzpunkte.
 13. Im einzelnen sind folgende Zusatzpunkte anzurechnen:

a) Beisitzer	1	Punkt
b) Vereinsjugendleiter	2	Punkte
c) Sportwart	2	Punkte
d) Schriftführer	2	Punkte
e) Schatzmeister	7	Punkte
f) 2. Vorsitzender	3	Punkte
g) 1. Vorsitzender	10	Punkte
 14. Für die Zusatzpunkte gemäß Absatz 13 ist nicht das Innehaben der Funktion sondern die Ausübung des Amtes maßgebend.

15. Weitere Zusatzpunkte kann der Vorstand beschließen. Dabei sind die besonderen Aktivitäten, der Umfang der Tätigkeit und das ehrenamtliche Engagement zu berücksichtigen.
16. Zusatzpunkte werden neben den Punkten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 5

Verleihung des Ehrenschildes

1. Der Ehrenschild kann mit einer Urkunde verliehen werden.
2. Der Ehrenschild kann an Mitglieder verliehen werden, die 300 Punkte erreicht haben.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft

1. Auf Antrag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Eisenbahner-Sportverein Büchen e.V. besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7

Ehrenvorsitzender

1. Auf Antrag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Personen, die das Amt des 1. Vorsitzenden des ESV Büchen e.V. langjährig verdienstvoll geführt haben, zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
2. Ehrenvorsitzende haben im Vorstand Stimmrecht.

Büchen, den 16. Januar 1997

Geschäftsordnung

des

Eisenbahner-Sportverein Büchen e.V.

Fassung vom 16. Januar 1997

I. Allgemeines

§ 1

Aufgaben des Vorstandes

1. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder, soweit sie nicht Beisitzer sind, ergeben sich aus § 12 der Satzung. Aufgaben, die in der Satzung oder in dieser Geschäftsordnung nicht näher bezeichnet sind, werden vom Vorstand im gegenseitigen Einvernehmen unter den Mitgliedern des Vorstandes aufgeteilt.

§ 2

Aufgaben der 1. Vorsitzenden

1. Der 1. Vorsitzende hat im besonderen folgende Aufgaben:
 - Vertretung des Vereins nach außen und innen;
 - Repräsentation des Vereins;
 - Kontaktpflege zu Gruppen und Persönlichkeiten der Öffentlichkeit;
 - Vertretung des Vereins beim KSV, LSV, VDES und anderen Organisationen des Sports;
 - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen;

- Koordination der Vorstandsarbeit;
- Laufende Berichterstattung über das wirtschaftliche Geschehen im Verein im Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister;
- Erarbeitung und Einbringung von Richtlinien für das gesamte Vereinsgeschehen;
- Anmeldung über Satzungsänderungen und Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes beim Notar und Amtsgericht (Vereinsregister);
- Führung des Vermögensnachweises;
- Anfertigung von steuerrechtlichen Schriftstücken für das Finanzamt;
- Planung und Durchführung von Werbemaßnahmen für den Verein;
- Mitwirkung bei der Erschließung neuer Finanzquellen;
- Einbringung von Investitions- und Finanzierungsplänen in den Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister;
- Koordination der wirtschaftlichen Maßnahmen in den Sparten;
- Kontrolle der Vereinskasse;
- Gegenzeichnung von Auszahlungsbelegen;

Aufgaben des Geschäftszimmers

- Kontrolle der Durchführung von Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung;
- Schriftverkehr im Auftrage des Vorstandes;
- Sammlung, Verarbeitung und Vermittlung wichtiger Informationen für den Vorstand;
- Laufende Berichterstattung an den Vorstand über Verwaltungsarbeiten;
- Antragstellung für Zuschüsse an Behörden und Sportorganisationen;
- Postbearbeitung (Eingang, Verteilung, Bearbeitung);
- Ordnungsgemäße Führung von Satzung, Ordnungen und Richtlinien des Vereins;
- Anmeldung über Satzungsänderungen und Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes beim Notar und Amtsgericht (Vereinsregister);
- Anmeldung von Tanz- und Musikveranstaltungen des Vereins bei der GEMA;
- Anmeldung öffentlicher Veranstaltungen bei den zuständigen Behörden;
- Führung des Terminkalenders des Vereins;
- Aufstellung des Veranstaltungskalenders;

- Bearbeitung von Anträgen zur Beschaffung von Sportgeräten und Inventar;
- Führung der Inventar- und Sportgerätenachweise;
- Führung und Bearbeitung der Mitgliederdatei;
- Entwurf eines Programmes für die Betreuung von passiven Mitgliedern und Senioren;
- Registraturarbeit;
- Bearbeitung von Anträgen zur Ehrung verdienter Mitglieder;
- Ausfertigung von Urkunden für Ehrungen durch den Verein;
- Anfertigen von Analysen und Statistiken für den Vorstand und für übergeordnete Sportorganisationen;
- Durchführung von Sprechstunden;
- Ausfertigung der Übungsleiterverträge;
- Überwachung der Übungsleiter-Lizenzen;
- Kontrolle der Übungsleiter-Stundennachweise;
- Fertigung der Anweisungen an den Schatzmeister zur Zahlung der Übungsleiter-Vergütungen und Dokumentierung der Abrechnungen;
- Abrechnung der Übungsleiter-Zuschüsse mit der Kreisverwaltung;
- Meldung zu Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Organisationsleiter und Vorstandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben des 2. Vorsitzenden

1. Der 2. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und innen. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden ausüben. Daneben hat er mitzuwirken bei der Erschließung neuer Finanzquellen.

§ 4

Aufgaben des Schriftführers

1. Dem Schriftführer obliegen im wesentlichen folgende Aufgaben:
 - Anfertigung von Protokollen von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, insbesondere das Aufsetzen der Beschlüsse;
 - Zustellen der Protokolle binnen vier Wochen an den Vorstand;
 - Mitwirkung bei der Erschließung neuer Finanzquellen.

§ 5

Aufgaben des Schatzmeisters

Der Schatzmeister hat im einzelnen folgende Aufgaben:

- Führung der Vereinskasse;
- Führung sämtlicher Geschäftsbücher des Vereins;
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Vereins;
- Entwurf und Überwachung des Haushaltsplanes;
- Abstimmung mit den Spartenkassen;
- Mitarbeit bei der Koordination der wirtschaftlichen Maßnahmen in den Sparten;
- Berichte über die Finanz- und Vermögenslage des Vereins im Vorstand und in der Mitgliederversammlung;
- Laufende Berichterstattung über das wirtschaftliche Geschehen im Verein im Vorstand in Zusammenarbeit mit dem 1. Vorsitzenden;
- Einbringung von Investitions- und Finanzierungsplänen im Vorstand in Zusammenarbeit mit dem 1. Vorsitzenden;
- Anfertigung von Analysen und Statistiken aus dem Rechnungswesen für den Vorstand;
- Vorschläge zur Rationalisierung des Rechnungswesens.

§ 6

Aufgaben des Sportwartes

1. Dem Sportwart werden folgende Aufgaben zugeordnet:

- Vertretung des Vereins bei der Übungsstätten- bzw. Sporthallenzeitenverteilung gegenüber dem Schulverband (Sporthallenwart) und Sportorganisationen;
- Planung und Kontrolle von Hallen- und Sportplatzbelegungen;
- Überwachung des sportgerechten Zustandes der Sportstätten;
- Einbringung von Sportplänen und -programmen in den Vorstand;
- Koordination aller Aktivitäten in Freizeit- und Breitensport sowie im leistungsorientierten Sportbetrieb;
- Planung und Organisation von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen des Vereins, sofern nicht die Zuständigkeit einer Sparte gegeben ist;

- Meldung zu Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Jugend- und Übungsleiter;
- Stichprobenartige Kontrolle des Gerätebestandes in den Sparten;
- Laufende Berichterstattung über das sportliche Geschehen des Vereins im Vorstand.

§ 7

Aufgaben des Vereinsjugendleiters

1. Die Aufgaben des Vereinsjugendleiters ergeben sich aus § 12 Abs. 9 der Satzung in Verbindung mit der Jugendordnung des Vereins. Darüberhinaus obliegen ihm
 - die laufende Berichterstattung über die gesamte Jugendarbeit des Vereins im Vorstand,
 - die Planung und Durchführung von Vereinsjugendfreizeiten und Ferienlager, die Mitwirkung bei der Beschaffung von Finanzmitteln zur Finanzierung der Jugendarbeit im Verein und
 - die Planung und Durchführung der Jugendversammlung gemäß § 3 der Jugendordnung des Vereins.

§ 8

Aufgaben der Beisitzer

1. Der 1. Beisitzer ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Bearbeitung von Sportunfällen nach dem Sportversicherungsvertrag;
 - Bearbeitung sämtlicher Versicherungsangelegenheiten des Vereins.
2. Der 2. Beisitzer hat folgende Aufgaben:
 - Verwaltung des Sportheimes;
 - Vergabe des Sportheimes nach Maßgabe der Richtlinien für die Vergabe des Sportheimes an private Nutzer;
 - Führung des Terminkalenders für das Sportheim.
3. Der 3. Beisitzer hat folgende Aufgaben:
 - Organisation von Veranstaltungen.
4. Der 4. Beisitzer hat folgende Aufgaben:
 - Pressewart.

§ 9**Auslagenersatz**

1. Auslagenersatz nach Maßgabe des Absatzes 2 wird nur insoweit erstattet, als dies die Kassenlage des Vereins erlaubt.
2. Für die Vorhaltung eines Geschäftszimmers inklusive Inventar, Strom- und Heizungskosten, Telefon- und Postgebühren, sowie für Fahrtkosten mit dem privaten Personenkraftwagen, soweit diese für den laufenden Geschäftsbetrieb entstehen, werden die entstehenden Auslagen pauschal ersetzt und zwar:
 - dem / der 1. Vorsitzenden in Höhe von monatlich 100,-- € und
 - dem / der Schatzmeister/in in Höhe des monatlich geleisteten Aufwandes.
3. Abweichend von Absatz 1 und 2 werden Aufwendungen anderer Mitglieder für den Verein nur nach Vorlage von Einzelbelegen erstattet.

II. Mitgliederversammlung**§ 10****Öffentlichkeit, Geltungsbereich**

1. Die Mitgliederversammlung ist nicht-öffentlich. Nichtmitgliedern ist der Zutritt zu verweigern, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.
2. Der Vorstand kann Gäste zur Mitgliederversammlung einladen. Für Mitgliederversammlungen der Sparten des Vereins gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 11**Leitung**

1. Der 1. Vorsitzende eröffnet die Mitgliederversammlung, stellt die Beschlußfähigkeit fest, leitet und schließt die Versammlung. Er wird bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden vertreten.

2. Falls der 1. Vorsitzende und sein satzungsmäßiger Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

§ 12 Tagesordnung

1. Nach Eröffnung der Versammlung wird die Tagesordnung bekanntgegeben. Falls die Versammlung keinen anderen Beschluß faßt, wird an der vorgelegten Tagesordnung festgehalten.

§ 13 Wortmeldungen und Redeordnung

1. Der Versammlungsleiter erteilt den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort.
2. Gäste der Mitgliederversammlung dürfen sich nicht an der sachlichen Aussprache beteiligen.
3. Der Versammlungsleiter kann die Redezeit begrenzen.
4. Vor einer Aussprache soll regelmäßig zunächst der Antragsteller gehört werden.
5. Unqualifizierte Äußerungen hat der Versammlungsleiter zu rügen. Bei Wiederholungen ist dem Redner für diesen Tagesordnungspunkt das Wort zu entziehen. Der Versammlungsleiter hat auch die Möglichkeit, Störer aus dem Saal zu verweisen oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen.

§ 14 Verspätete Anträge

1. Anträge zur Mitgliederversammlung, die nicht fristgerecht beim Vorstand eingereicht wurden, können besprochen werden. Eine Beschlußfassung in dieser Mitgliederversammlung ist nur möglich, wenn die erschienenen Mitglieder dies einstimmig beschließen.

§ 15

Abstimmung und Beschlußfassung, Stimmrecht

1. Mit Ausnahme von Satzungsänderungen und in Fällen, in denen diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt, gilt ein Beschluß als angenommen, wenn die Anzahl der abgegebenen Ja-Stimmen größer ist als die der Nein-Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen sind als Nein-Stimmen zu werten. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Abstimmungen erfolgen entweder durch Handzeichen (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung).
3. Ein Antrag auf schriftliche Abstimmung kann von jedem Mitglied gestellt werden. Er ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte der erschienenen Mitglieder für dieses Verfahren stimmen.
4. Der Vorstand hat für ausreichende Stimmzettel zu sorgen.
5. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied über 18 Jahre. Für ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Mitglied kann das Stimmrecht durch dessen gesetzliche Vertreter ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
6. In der Geschäftsfähigkeit beschränkte Mitglieder dürfen ihr Stimmrecht nur dann selbst ausüben, wenn eine Vollmacht des gesetzlichen Vertreters vor der Abstimmung vorgelegt wird.
7. Bei Mitgliederversammlungen von Sparten des Vereins, die zu mehr als zwei Dritteln aus Minderjährigen bestehen, ist jedes Mitglied über 13 Jahre berechtigt, sein Stimmrecht selbst auszuüben.

§ 16

Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.

§ 17

Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit zur Beratung und Beschlußfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

§ 18

Kassenbericht, Entlastung

1. Die Kassenprüfer geben der Mitgliederversammlung einen mündlichen Bericht über das Ergebnis der von ihnen durchgeführten Kassen-Revisionen.
2. Der berichterstattende Kassenprüfer hat der Mitgliederversammlung im Anschluß an seinen Bericht vorzuschlagen, den Vorstand zu entlasten oder ihm die Entlastung zu versagen.
3. Das Ergebnis seines Antrages hat er durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung festzustellen.

Wird dem Vorstand Entlastung erteilt, hat sie die Wirkung eines Verzichts der Mitglieder auf Bereicherungs- und Schadenersatzansprüche sowie auf Kündigungsgründe, die der Mitgliederversammlung bekannt sind oder bei sorgfältiger Prüfung bekannt sein konnten. Die Entlastung erstreckt sich auch auf Ersatzansprüche, die allen Vereinsmitgliedern privat bekannt geworden sind.

§ 19

Versammlungsprotokoll

1. Über alle Versammlungen sind gemäß § 12 Abs. 5 der Satzung Protokolle zu führen, die innerhalb von 2 Wochen dem Vorstand in Abschrift zuzustellen sind.

2. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird drei Monate beim 1. Vorsitzenden zur Einsichtnahme für die Mitglieder ausgelegt. Wird gegen das Protokoll nicht spätestens vier Wochen nach Ablauf der Dreimonatsfrist Widerspruch eingelegt, gilt die Niederschrift als angenommen. Dies ist den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

III. Vorstandssitzungen

§ 20

Einberufung

1. Vorstandssitzungen finden an jedem 1. Mittwoch in Monaten mit gerader Endzahl um 19.30 Uhr im Sportheim des Vereins statt.
2. Der Vorsitzende kann bei Bedarf, oder wenn ein Vorstandsmitglied dies beantragt, eine Vorstandssitzung unter Mitteilung der Tagesordnung zu einem anderen Zeitpunkt und an einem anderen Sitzungsort einberufen.

§ 21

Ladungsfrist

1. Soweit zu Sitzungen nach § 20 Abs. 2 eingeladen wird, soll die Ladungsfrist mindestens eine Woche betragen; in dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

§ 22

Tagesordnung

1. Der Vorsitzende setzt, ggf. nach Rücksprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern, die Tagesordnung fest.

§ 23**Sitzungsverlauf**

1. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende, leitet die Sitzung.
2. Der Vorsitzende hat die Beschlußfähigkeit festzustellen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 24**Öffentlichkeit**

1. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht-öffentlich. Beschluß- und Beratungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln, insbesondere sind die geltenden Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.

§ 25**Befangenheit**

1. An Beratungen und Beschlüssen über Gegenstände, an denen einzelne Mitglieder des Vorstandes, direkt oder indirekt, persönlich beteiligt sind, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dies dem Vorstand mitzuteilen. Sie können zum Gegenstand der Beratung oder Beschlußfassung gehört werden.

§ 26**Abstimmung**

1. Stimmberechtigt sind alle gewählten Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht nur beratende Stimme haben.
2. Nimmt ein Mitglied des Vorstandes bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes vorübergehend mehrere Aufgabengebiete wahr, kommt ihm bei Abstimmungen lediglich eine Stimme zu.

3. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
4. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Ehrenvorsitzende haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. § 15 Abs. 1 gilt sinngemäß.

IV. Erweiterte Vorstandssitzungen

§ 27

Grundsätze

1. Erweiterte Vorstandssitzungen sind Sitzungen des Vorstandes, an denen die Spartenleiter, der Pressewart des Vereins, der Sportheim-Verwalter und der Sportheimwart teilnehmen können.
2. Erweiterte Vorstandssitzungen finden an jedem 1. Montag in Monaten mit ungerader Endzahl um 19 Uhr im Sportheim des Vereins statt.
3. Der Vorsitzende kann bei Bedarf, oder wenn ein Vorstandsmitglied es beantragt, eine Erweiterte Vorstandssitzung unter Mitteilung der Tagesordnung zu einem anderen Zeitpunkt und an einem anderen Sitzungsort einberufen.
4. § 17 Abs. 1 und die §§ 20 bis 26 gelten sinngemäß.
5. Soweit es bei Abstimmungen um Belange geht, die in die Zuständigkeit eines oder mehrerer Teilnehmer fallen, haben die betreffenden Sitzungsteilnehmer und der Vorstand Stimmrecht. Die übrigen Teilnehmer haben beratende Stimme.

§ 28

Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 16. Januar 1997 am 17. Januar 1997 in Kraft.

Finanz- und Haushaltsordnung
des
Eisenbahner Sportverein Büchen e.V

Fassung vom 16. Januar 1997

§ 1
Geltungsbereich

1. Diese Finanzordnung regelt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins.
2. Die Vergabe von Mitteln nach den §§ 3 bis 5 dieser Finanzordnung orientiert sich an der Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
3. Die im beschlossenen Haushaltsplan vorgesehenen Haushaltsmittel sind grundsätzlich nicht zu überschreiten.

§ 2
Haushalt

1. Der Haushaltsplan wird nach den allgemeinen Grundsätzen der Haushaltsführung aufgestellt und bewirtschaftet. Insbesondere sind die Haushaltsmittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
2. Titel und Ansätze des Haushaltes orientieren sich an den zur Verwirklichung der Satzungsziele gegebenen Verhältnissen.
3. Bis spätestens zum 15. November des laufenden Jahres reichen die Spartenvorstände und Mitglieder des Vorstandes ihre Ansätze für das folgende Jahr bei dem Schatzmeister ein, der dem Vorstand bis zum 1. Januar des neuen Jahres einen Haushaltsvoranschlag unterbreitet. Der Vorstand berät diesen und legt der Mitgliederversammlung einen beschlußreifen Voranschlag zur Beschlußfassung vor.

4. Die Ausgabenansätze sind grundsätzlich einzuhalten. Über außerplanmäßige Ausgaben und Ausnahmen bis zu einer Überziehung von maximal 20 % des jeweiligen Ansatzes, höchstens jedoch 250,-- € entscheidet der 1. Vorsitzende nach Rücksprache mit dem Schatzmeister. Weitergehende Ausgaben bedürfen der Beschlussfassung des Vorstandes.
5. Die Titel sind gegenseitig deckungsfähig.
6. Ohne ordnungsgemäße Abrechnung bzw. Belege sind keine Zahlungen zu leisten.
7. Die sachliche und rechnerische Feststellung einer Rechnung oder sonstiger Leistungsanforderung an den Verein obliegt dem jeweils zuständigen Vorstandsmitglied.
8. Der Zahlungsverkehr sollte möglichst bargeldlos abgewickelt werden.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

1. Der Vorstand ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, auf der Grundlage des Haushaltsplanes Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.
2. Zum Eingang von Verpflichtungen namens und für Rechnung des Vereins ohne vorherigen Beschluß durch die Organe sind berechtigt:
 - a) Der 1. Vorsitzende allein bis zu 250,-- €
 - b) zusammen mit dem Schatzmeister bis zu 500,-- €
3. Über weitergehende Verpflichtungen sowie über Änderungen und Neuabschlüsse von Verträgen mit Dauerwirkung entscheidet der Vorstand.

§ 4

Anweisungsberechtigung

1. Zur Anweisung von Auszahlungen aufgrund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen im Rahmen des Haushaltsplanes sind berechtigt:

- a) die 1. Vorsitzende,
- b) der 2. Vorsitzende und
- c) der Schatzmeister

und zwar jeder einzeln bis zu einer Höhe von 300,-- € darüber hinaus gemeinschaftlich der Schatzmeister mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden. Wer allein eine Verpflichtung eingegangen ist, kann allein nicht anweisen.

§ 5

Konto- und Kassenvollmacht

1. Verfügungsberechtigt über die Konten des Vereins sind:
 - a) Der 1. Vorsitzende,
 - b) der 2. Vorsitzende und
 - c) der Schatzmeister.
2. Verfügungsberechtigt über die Barkasse des Vereins ist der Schatzmeister.

§ 6

Beiträge

1. Mitgliedsbeiträge sind Bringeschulden. Als Zahlungsart sollte möglichst das bargeldlose Bankeinzugsverfahren angewendet werden.
2. Bei Eintritt ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 3 Monatsbeiträgen der entsprechenden Beitragsgruppe zu entrichten.
3. Die Aufnahmegebühr wird mit der ersten Beitragszahlung fällig.
4. Eisenbahner und ehemalige Eisenbahner und deren wirtschaftlich unselbständigen Angehörigen sind von der Zahlung der Aufnahmegebühren befreit.
5. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand von der Erhebung der Aufnahmegebühr absehen.
6. Bei Zahlungsverzug wird eine Mahngebühr von jeweils 1,50 € erhoben.
7. Die Zuordnung zu den Beitragsgruppen erfolgt automatisch nach Alter (a und b) bzw. Familienangehörigkeit (d) und nach begründetem Antrag auf Vorstandsbeschuß (c, e und f):

- a) Jugendliche (bis 17 Jahre)
 - b) Erwachsene (ab 18 Jahre)
 - c) Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehrdienstleistende, Ersatzdienstleistende, Arbeitslose u.ä.
 - d) Familien (ab 3 Personen aus 2 Generationen)
 - e) Passive Mitglieder
 - f) Beitragfrei gestellte Mitglieder.
9. Eine Änderung der Beitragsgruppe kann nur zum folgenden Quartalswechsel erfolgen.
10. Die Festsetzung und Veränderung der Mitgliedsbeiträge erfolgt auf Beschluß der Mitgliederversammlung.
11. Zur Durchführung des Sportbetriebes kann auf Beschluß des jeweiligen Spartenvorstandes ein Zusatzbeitrag erhoben werden. Die Zustimmung des Vorstandes ist erforderlich.

§ 7

Unkostenerstattung

1. Den ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins und Vorstandsmitgliedern sind entstehende Unkosten nach den jeweils gültigen Beschlüssen des Vorstandes und der Geschäftsordnung zu erstatten.

§ 8

Inkrafttreten

1. Diese Finanz- und Haushaltsordnung tritt gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 16. Januar 1997 am 17. Januar 1997 in Kraft.

Gewässer-Ordnung
für den Fischteich im Quellental
des
Eisenbahner Sportverein Büchen e.V.

Fassung vom 01. Juli 2002

1. Ausüben der Fischerei

1.1 Verhalten der Sportangler am Wasser

Sportangler sind Umweltschützer und zeigen dies in ihrem Verhalten. Sie nehmen besondere Rücksicht auf die Tier- und Pflanzenwelt am Gewässer.

Das Verhalten aller Sportangler untereinander soll durch Kameradschaft bestimmt sein; sie helfen einander.

Das Uferbetretungsrecht dient nur der Ausübung des Angelsports. Fangfertige Geräte dürfen nur dort mitgeführt werden, wo auch die Erlaubnis zum Fang besteht.

Jeder Sportangler hat bei der Ausübung des Angelsports die vom Gesetzgeber verlangten Ausweispapiere bei sich zu führen.

Den Anweisungen der Fischereiaufsicht ist Folge zu leisten.

Jugendliche Mitglieder unter 12 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener Mitglieder den Angelsport ausüben.

Ob Gastangler zugelassen werden, entscheidet der Spartenleiter im Einzelfall. Gastangler dürfen den Angelsport am Vereinsge-

wässer nur in Begleitung eines Mitgliedes der Angelsparte ausüben.

Die vorhandenen Hütten und Anlagen am Teich sind Vereins-
eigentum und für alle Spartenmitglieder da. Jeder Benutzer ist
verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen.

1.2 Fischereiaufseher

Personen, die von der Sparte als Fischereiaufseher vorgeschla-
gen werden, müssen besonderen Ansprüchen genügen und
dementsprechend ausgewählt werden.

Jeder Fischereiaufseher kann von Sportanglern verlangen, dass
sie seine Anordnungen befolgen und ihn bei seiner Tätigkeit
unterstützen. Die Fischereiaufseher haben sich auf Verlangen
auszuweisen.

1.3 Fischereipapiere

1.3.1 Jahresfischereischein

Er wird durch die Gemeinde für den jeweiligen Sport-
angler ausgestellt und muss jährlich mit einer Gebühren-
marke für das laufende Jahr versehen werden, die durch
die Gemeinde ausgestellt wird.

1.3.2 Erlaubnisschein zum Fischfang

Er wird vom ESV Büchen ausgestellt, dem das Fische-
reirecht zusteht. Der Verein hat sich davon zu überzeu-
gen, dass der Empfänger des Erlaubnisscheines im Besitz
eines gültigen Jahrenfischereischeines ist.

Erlaubnisscheine müssen zeitlich begrenzt sein. Der Er-
laubnisschein berechtigt nicht, Fische fremder Gewässer
einzubringen.

1.3.3 Sportfischerpaß

Der Sportfischerpaß des VDSF ist nur dann gültig, wenn
die entsprechende Beitragsmarke eingeklebt ist. Erfol-
greich abgelegte Prüfungen werden im Sportfischerpaß
des VDSF eingetragen.

1.4 Besondere Verpflichtungen des Erlaubnisscheininhabers

1.4.1 Ordnung am Gewässer

Der Sportangler verschmutzt die Angelstelle nicht. Vor-
gefundene Verunreinigungen beseitigt er sachgemäß.

Jedes Spartenmitglied ist verpflichtet, unbekannte Angler am Gewässer zu kontrollieren und Fischwilderer mit genauer Angabe der Personalien sofort der Spartenleitung mündlich oder schriftlich zu melden. Ist dieses nicht möglich, ist unverzüglich die ortsansässige Polizei zu benachrichtigen.

1.4.2 Besondere Ereignisse am Gewässer

Bei Fischsterben, Auftreten von Fischkrankheiten, bei Schädigung der Natur allgemein und der Gewässer im besonderen, sowie bei Fischwilderei und Fischfrevell ist jeder Sportfischer verpflichtet, der örtlichen Polizeidienststelle und dem Vereinsvorstand unverzüglich Meldung zu erstatten.

1.4.3 Bisam und andere Uferschädiger

Das Auftreten von Bisamen oder anderen Tieren, die die Ufersicherheit gefährden können, ist der Spartenleitung zu melden. Diese gibt die Meldung an den Vereinsvorstand weiter.

1.4.4 Nistplätze

Nistplätze brütender Vögel sind vor Störungen zu bewahren.

1.4.5 Baumaßnahmen am Gewässer

Über Unterhaltungs- und Baumaßnahmen an den Gebäuden am Fischteich ist der Vorstand des ESV Büchen sofort zu unterrichten. Das Bauen von Steganlagen ist untersagt.

1.4.6 Fanggeräte

Das Legen von Reusen und das Stellen von Netzen ist Nicht erlaubt. Nacht- und Aalschnüre und alle anderen selbstfangenden Fischereigeräte sind verboten.

Erlaubt sind zwei Angeln mit jeweils einem Haken sowie eine Raubfischangel.

Das Blinkern ist erlaubt. Dabei ist Rücksicht auf andere am Gewässer angelnde Sportfreunde zu nehmen.

Das Senken und Angeln von Köderfischen ist erlaubt.

Bei ausgelegten Angeln darf der Platz nicht verlassen werden. Angeln, die beim Verlassen des Fischteiches unbeaufsichtigt sind, können durch jedes Spartenmitglied eingezogen werden .

1.5 Fangstatistik

Die Fangstatistik bildet die unentbehrliche Grundlage für die Fischhege durch die Gewässerbewirtschaftung.

An der Treppe zwischen den Hütten zum Fischteich ist ein Kasten mit einem Eintragungsbuch. Bevor der Sportangler sich nicht in dieses Buch mit seinem Namen, Tag und Uhrzeit eingetragen hat, darf er keine Angel auslegen.

Vor dem Verlassen des Fischteiches muss sich der Sportangler unter genauer Angabe des Fanges, Maß und das Gewicht des Fisches aus diesem Buch wieder austragen.

Aus den Eintragungen der Erlaubnisscheininhaber stellt der Spartenleiter in Zusammenarbeit mit dem Gewässerwart eine den Erfordernissen der Fischhege und der Gewässerbewirtschaftung dienende Fangstatistik zusammen.

1.6 Der Waidgerechte Fischfang

1.6.1 Allgemein

Der Grundsatz der Fischwaid sei:

Je feiner das Geschirr, desto erfolgreicher der Sport.

Es darf „rund um die Uhr“ geangelt werden.

Niemand darf seinen Fang verkaufen, vertauschen oder ihn in anderen Gewässern wieder als Besitz einsetzen.

Das Anfüttern der Fische ist nur während des Angelns erlaubt.

Für den Fischfang mit natürlichen Ködern tierischen oder pflanzlichen Ursprungs sind nur Einfachhaken zu verwenden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Hakenlöser und ein Maßband sowie ein Messer mit sich zu führen.

Die Mindestmaße der gefangenen Fische betragen:

– Hechte	=	50 cm
– Zander	=	40 cm
– Barsche	=	15 cm
– Forellen	=	25 cm
– Friedfische	=	15 cm
– Karpfen	=	40 cm
– Schleie	=	25 cm
– Aale	=	35 cm

Beim Fang von untermassigen Fischen müssen diese sofort wieder in das Wasser zurückgesetzt werden. Wer untermassige Fische haltet wird mit einer Geldbuße in Höhe von 6,- Euro belegt. Im Wiederholungsfalle kann ein Ausschluss erfolgen.

Das Haltern von Köderfischen im Teich ist nicht erlaubt.

Sportfischer haben Achtung vor der Kreatur und töten ihre Beute sofort durch einen, ggf. mehrere Schläge auf dem Kopf und nachfolgendes Abstechen. Die Aufbewahrung lebender Fische an Land kann, laut Tierschutzgesetz, mit Gefängnis bestraft werden und den Ausschluss aus der Angelsparte zur Folge haben.

1.6.2 Raubfischfang

Zum Fang von Raubfischen soll in erster Linie die Spinnangel zur Anwendung kommen.

Raubfische dürfen in der Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres geangelt werden (siehe Merkblatt des Landesfischereiverbandes).

Erlaubt sind für das Angeln von Raubfischen tote Köderfische sowie Kunstköder.

Wird auf Raubfische geangelt, muss ein geeignetes Vorfachmaterial verwendet werden.

1.7 Eisangeln

Die Eislöcher sind unbedingt zu markieren.

Beim Eisangeln sei darauf hingewiesen, dass der ESV Büchen e.V. keine Gewähr für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Nutzbarkeit des Eises übernimmt. Das Betreten des Eises geschieht auf eigene Gefahr.

1.8 Fangbegrenzung

Im Jahr dürfen pro Sportangler 10 Karpfen, 10 Forellen, 10 Aale und 10 Schleie, davon 2 Stück pro Tag, geangelt werden. Das gleiche gilt für Hecht und Zander. Bei Friedfischen ist die Stückzahl nicht begrenzt.

Eine Fangbegrenzung für Forellen wird in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. aufgehoben. Allerdings dürfen nicht mehr als 3 Stück gefangen werden.

Es ist nicht gestattet, für nicht erfolgreiche Mitglieder am Gewässer die aufgeführten Fische zu fangen, wenn das eigene „Soll“ bereits erfüllt ist.

2. Gewässerdienst

Ab dem 01.01.2005 wurde die Altersklasse neu definiert. Danach unterliegen alle Spartenmitglieder im Alter von 16 – 65 Jahren dem Gewässerdienst.

Ausnahmen sind Schwerbeschädigte und Rentner über 65 Jahre, Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sowie Mitglieder des Vereinsvorstandes, die gleichzeitig Mitglied der Angelparte sind. Diese sind vom aktiven Gewässerdienst am Gewässer befreit.

Jedes Spartenmitglied muss jährlich 6 Stunden am Gewässer arbeiten. Die geleistete Arbeitszeit und die dabei verrichtete Arbeit wird von dem Arbeitsdienstleiter in Zusammenarbeit mit dem Gewässerwart schriftlich festgehalten. Reicht die Gewässerpflege nicht aus, um die erforderlichen Arbeiten zu erledigen, kann der Spartenleiter zusätzlichen Gewässerdienst anordnen.

Zusätzlich muss jedes aktive Mitglied ein Gewässerdienst im Herbst ableisten. Die Dauer beträgt 4 Stunden und soll auch nicht überschritten werden. In dem genannten Zeitraum ist die Beseitigung des Herbstlaubes vorgesehen.

Der Gewässerdienst ist zu den festgesetzten Terminen auszuüben.

Wird am Fischteich ein einberufener Gewässerdienst verrichtet, bleibt der Teich für die Dauer der Arbeiten gesperrt.

Mitglieder, die keinen Gewässerdienst leisten und nicht von diesem befreit sind, müssen einen Ausgleich von 100,-- € entrichten.

Der Ausgleich kann nicht als Spende anerkannt werden.

Fehlende Gewässerdienststunden werden anteilig angerechnet.

3. Fischbesatz

Jedem Fischbesatz muss eine Gewässerbewertung vorausgehen. Der Gewässerwart hat regelmäßig chemische und biologische Untersuchungen durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse sind schriftlich festzuhalten und den Spartenleiter zuzuführen.

Die Fischereigesetze fordern, einen Fischbestand entsprechend der Größe und Beschaffenheit des Gewässers zu erhalten und zu hegen.

Ist ein Fischbesatz notwendig, dann müssen Besatzfische aus gesunden, kontrollierten Beständen und möglichst aus der Umgebung Büchens stammen. Besatz mit Kreuzungen oder genetisch manipulierten Fischen ist in jedem Fall zu unterlassen.

Der Besatz mit Fischen zum alsbaldigen Wiederfang hat zu unterbleiben.

Günstigste Jahreszeit für den Besatz des Gewässers ist das Frühjahr, gegebenenfalls auch der Herbst. Frühjahrsbesatz sollte erst dann erfolgen, wenn sich die Fische von der Winterung erholt haben und im Gewässer genügend Nahrung vorhanden ist.

4. Inkrafttreten

Diese Gewässerordnung wurde am 25. Juni 2002 beschlossen und tritt am 01. Juli 2002 in Kraft.

Eisenbahner-Sportverein Büchen e.V.

- Angelsparte -

Spartenleiter Dieter Thiel

§ 3 Pflichten des Übungsleiters

Der Übungsleiter verpflichtet sich gegenüber dem ESV Büchen e.V.:

- a) Die Satzungen und Ordnungen des Vereins und der angeschlossenen Fachverbände zu beachten und einzuhalten.
- b) Alle Übungsstunden, die er übernommen hat, sportlich einwandfrei durchzuführen und nach dem vom Verein erstellten Übungsplan abzuwickeln.
- c) mit der Übungsstunde pünktlich zu beginnen, rechtzeitig vor Beginn die Umkleieräume zu öffnen und nach dem Ende der Übungsstunde dafür Sorge zu tragen, dass alle Teilnehmer der Stunde die Übungsstätte verlassen haben.
- d) Nur Berechtigte an den Übungsstunden teilnehmen zu lassen, da nur für diese Versicherungsschutz besteht.
- e) Auf den Gesundheitszustand der Teilnehmer zu achten.
- f) Die Sportanlagen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Der Übungsleiter muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eventuell festgestellte oder verursachte Schäden am Gebäude oder an Geräten sind unverzüglich dem Hausmeister und dem Vorstand zu melden.
- g) Unfälle während des Sportbetriebes sind in jedem Falle - auch bei Bagatellschäden an Personen oder Sachen - dem Vorstand schriftlich zu melden.

§ 4 Vergütung

1. Der Übungsleiter erhält für seine Tätigkeit ein Honorar von € 7,65 pro geleisteter Stunde. Der Übungsleiter erteilt dem Verein monatlich eine entsprechende Abrechnung. Die Vergütung des Vereins ist am 15. des Folgemonats fällig und zahlbar auf das vom Übungsleiter angegebene Konto.
2. Während der Zeit, in der die Übungsstätten (auch saisonal) geschlossen sind, an Feiertagen, bei Abwesenheit des Übungsleiters etc., entfallen die Übungsstunden und demgemäß auch der Vergütungsanspruch.

§ 5 Aufwendungsersatz

1. Der Übungsleiter hat gegen den Verein keinen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB. Der Übungsleiter hat alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Verein selbst zu tragen.

§ 6 Steuerrechtliche Fragen

1. Der Übungsleiter ist verpflichtet und bereit, die erzielten Einkünfte selbst zu versteuern. Die Vergütung des Vereins unterliegt nicht dem Lohnsteuerabzug.
2. Der Verein führt für den Übungsleiter im Zusammenhang mit der vertraglichen Tätigkeit keine Sozialabgaben ab. Der Übungsleiter hat daher für einen gegebenenfalls erforderlichen Versicherungsschutz selbst zu sorgen. Den Verein treffen insoweit keine sonstigen Pflichten.

3. Nach § 3 Nr. 26 ESTG können nebenberuflich in einem als gemeinnützig anerkannten Sportverein und im Zweckbetrieb tätige Übungsleiter eine steuerfreie Entschädigung bis zu € 1.848,00 jährlich erhalten. Zusätzlich können dem Übungsleiter die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Verein (z. B. Fahrtkosten und Reisespesen) ersetzt werden. Der Übungsleiter wurde auf die bestehenden steuerlichen Pflichten bei Bezügen über € 1.848,00 jährlich hingewiesen.
4. Der Übungsleiter bestätigt durch seine Unterschrift, dass die steuerfreie Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 ESTG von €1.848,00 pro Jahr aus einer anderen selbständig oder nicht selbständig ausgeübten Tätigkeit
 - nicht
 - in Höhe von €in Anspruch genommen wird.

§ 7 Aus- und Fortbildung

1. Der Übungsleiter sollte pro Jahr mindestens an einer fachbezogenen Aus- und Weiterbildung teilnehmen. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verein.

§ 8 Verhinderung

1. Ist der Übungsleiter vorübergehend an der Ausübung seiner Tätigkeit gehindert (z.B. Krankheit, Urlaub), so sorgt er in Abstimmung mit dem Spartenleiter für entsprechenden Ersatz.

§ 9 Versicherungsschutz

1. Versicherungsschutz durch den Verein besteht nur im Rahmen des mit der Sport-Versicherung des Landessportsverbandes Schleswig-Holstein abgeschlossenen Versicherungsvertrages, der unter anderem eine Haftpflicht- und Unfallversicherung enthält. Darüber hinausgehender Versicherungsschutz wird durch den Verein nicht gewährt.
2. Arbeitsunfälle des Übungsleiters sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Eisenbahnunfallkasse (EUK) versichert.
3. Der Übungsleiter hat Unfälle dem Vorstand des Vereins unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen schriftlich zu melden.

§ 10 Kündigung

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Er kann von jeder Partei unter Einbehaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluß des Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
3. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere schwere Verletzung der vertraglichen Pflichten, steht jeder Vertragspartei das Recht zur fristlosen Kündigung zu.
4. Wenn der Verein die Kosten für die Ausbildung zum Übungsleiter übernommen hat, verpflichtet sich der Übungsleiter, dem Verein nach Maßgabe dieses Vertrages für

mindestens fünf Jahre zur Verfügung zu stehen. Kündigt der Übungsleiter diesen Vertrag vor Ablauf dieser Frist, verpflichtet er sich, die Kosten der Ausbildung anteilig an den Verein zurückzuerstatten.

§ 11 Vertragsänderungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleiben die übrigen Regelungen hiervon unberührt.

§ 12 Vertragsausfertigungen

1. Beide Vertragsparteien erklären, eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages erhalten zu haben.

Büchen, den _____

**Eisenbahner-Sportverein
Büchen e.V.**

(Unterschrift des 1. Vorsitzenden)

(Unterschrift Übungsleiter)

Merkblatt

über die Sportunfallversicherung des ESV Büchen

1. Versicherungsschutz besteht generell während der Sportveranstaltungen (einschl. Wettkämpfe, Training und Übungsstunden und Jahresausflüge des Vereins bis zu 3 Tagen). Ferner besteht auch Versicherungsschutz auf dem direkten Weg zu und von Sportveranstaltungen des ESV Büchen.
2. Versichert ist der Todesfall, Invalidität, Übergangsschädigung sowie Bergungskosten, bei Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ab 1. Tag Krankenhaustagegeld (der Aufenthalt im Krankenhaus muss aber mindestens 8 Tage betragen). Ab 43. Tag wird Tagegeld gezahlt.
3. Was muss das Mitglied bei einem Unfall in den in Abs. 1 genannten Fällen beachten?
 - a) Der Unfall **muss sofort** von Ihnen bei **Tom Janzen** – in seiner Abwesenheit bei Ihrem Spartenleiter - **gemeldet werden**.

Meldung kann abgegeben werden:

Geschäftsstelle des ESV-Büchen, Quellental 14, 21514 Büchen

Geschäftszeiten: Dienstag von 11.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch von 17.00 – 18.00 Uhr

- b) Die Unfallschadenanzeige muss **sofort** von Ihnen ausgefüllt und unverzüglich an den **Landessportverband Schleswig Holstein e.V.** (über Tom Janzen) gesandt werden.
 - c) Bei Krankenhausaufenthalt bei Mitgliedern über 18 Jahre muss eine Bescheinigung des Krankenhauses beigebracht werden (wegen Zahlung des Krankenhaustagegeldes), wenn der Krankenhausaufenthalt länger als 8 Tage dauert.
 - d) Bei längerer Unfall-Krankheit, d.h. über den 43. Tag hinaus, ist für Mitglieder über 18 Jahre eine Bescheinigung des Krankenhauses oder des behandelnden Arztes beizubringen.
 - e) Schüler haben keinen Anspruch auf Tagegeld. Wenn sie jedoch durch einen Sportunfall länger als 4 Wochen der Schule fernbleiben müssen, so werden - bereits vom Unfalltage an gerechnet - bei nachgewiesenen Nachhilfestunden für deren Dauer €2,55 je Stunde, höchstens jedoch €383,-- je Versicherungsfall, gezahlt.
 - f) Die Übergangsschädigung ist nach 6 Monaten unverzüglich geltend zu machen, wenn noch eine unfallbedingte Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit von mehr als 50 % besteht.
 - g) Die Feststellung der Invaliditätssumme wird erst nach 1 Jahr von der Versicherungsgesellschaft vorgenommen, so dass die Entschädigung erst nach 1 Jahr bzw. eine Nachentschädigung innerhalb von 3 Jahren - vom Unfalltage an gerechnet - vorgenommen wird.
Ein Attest des Arztes muss noch einmal beigebracht werden.

Wichtig!!

Jeder Unfall sollte auf jeden Fall gemeldet werden, auch wenn sich später herausstellen sollte, dass kein Anspruch besteht!

Ein zu spät gemeldeter Unfall bewirkt nämlich, dass kein Versicherungsschutz besteht.

Gehen Sie auf jeden Fall nach einem Unfall sofort zu einem Arzt und benachrichtigen Sie Ihren Spartenleiter und Frau Martens (s.o.)!!

Eisenbahner-Sportverein Büchen e.V.

Der Vorstand

Eisenbahner-Sportverein

Büchen e.V.

**Erstattung von Fahrtkosten mit dem
privaten PKW für Fahrten über 50 km**

Tag der Fahrt:	Name des Fahrers	Zielort:	Ent. (km) Hin-u.Rückf.	Entf. abzgl. 50 km Eingenanteil:

Summe der abzurechnenden Kilometer: _____

Abrechnung: _____ km x 0,15 € = _____ €

Büchen, den _____ (Unterschrift)

Bei Barauszahlung: Betrag erhalten: _____ (Unterschrift des Empfängers)

Bei Überweisung
Konto-Nr.: _____ bei der _____ (Bank)

Kontoinhaber: _____ Blz: _____

Eisenbahner-Sportverein

Büchen e.V.

**Erstattung von Fahrtkosten mit dem
privaten PKW für Fahrten über 200 km**

Tag der Fahrt:	Name des Fahrers	Zielort:	Ent. (km) Hin-u.Rückf.	Entf. abzgl. 200 km Eingenanteil:

Summe der abzurechnenden Kilometer: _____

Abrechnung: _____ km x 0,15 € = _____ €

Büchen, den _____ (Unterschrift)

Bei Barauszahlung: Betrag erhalten: _____ (Unterschrift des Empfängers)

Bei Überweisung
Konto-Nr.: _____ bei der _____ (Bank)

Kontoinhaber: _____ Blz: _____

Eisenbahner-Sportverein Büchen e.V.
Erlaubnisschein

Dem Mitglied _____ ,

geb. _____ ,

wohnhaft in _____ wird hiermit

die Erlaubnis zum Fischfang in dem vom ESV Büchen e.V. gepachtetem, im Quellental gelegenen Kiessee erteilt. Diese Erlaubnis gilt nur in Verbindung mit dem Mitgliedsausweis und dem deutschen Sportfischerpass.

Er ist gültig bis zum _____ .

Der ESV Büchen e.V. übernimmt keine Gewähr für die ordnungsgemäße Beschaffenheit des Ufers und dessen Benutzbarkeit. Das Begehen des Ufers erfolgt auf eigene Verantwortung. Der Fischfang ist nur im Rahmen der Gewässerordnung zugelassen.

Büchen, den _____ 200

(Spartenleiter)